

## Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**– Drucksachen 20/6518, 20/7116, 20/7293 Nr. 1.10, 20/7409 –**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung**

**Bericht der Abgeordneten Kathrin Michel, Dr. Silke Launert, Markus Kurth, Claudia Raffelhüschen, Ulrike Schielke-Ziesing und Dr. Gesine Löttsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Förderinstrumente der Arbeitsmarktpolitik für Beschäftigte und Ausbildungsuchende weiterzuentwickeln, um der beschleunigten Transformation der Arbeitswelt zu begegnen, strukturwandelbedingte Arbeitslosigkeit zu vermeiden, Weiterbildung zu stärken und die Fachkräftebasis zu sichern. Damit soll auch den Vereinbarungen aus der Nationalen Weiterbildungsstrategie Rechnung getragen werden. Folgende Punkte sollen im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung (sogenanntes Weiterbildungsgesetz) umgesetzt werden:

### Reform der Weiterbildungsförderung Beschäftigter nach § 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)

Um die Inanspruchnahme der bestehenden Beschäftigtenförderung zu vereinfachen, soll die Regelung übersichtlicher gestaltet werden. Durch feste Fördersätze soll die Transparenz erhöht und der Zugang zu Weiterbildungsangeboten für Arbeitgeber und Beschäftigte erleichtert werden, was auch für die Umsetzung durch die Arbeitsagenturen gilt. Bei der Voraussetzung für die allgemeine Weiterbildungsförderung von Beschäftigten soll auf die Betroffenheit der Tätigkeit vom Strukturwandel oder eine Weiterbildung in einem Engpassberuf verzichtet werden. Die Fördersätze sollen ohne Auswahlermessungen festgeschrieben und grundsätzlich in der Höhe der Arbeitsentgeltzuschüsse und der Zuschüsse zu den Lehrgangskosten pauschaliert werden. Sondertatbestände sollen reduziert werden.

### Einführung eines Qualifizierungsgeldes

Vorgesehen ist die Einführung eines Qualifizierungsgeldes für Beschäftigte, denen durch die Transformation der Arbeitswelt der Verlust von Arbeitsplätzen droht, bei denen Weiterbildungen jedoch eine zukunftssichere Beschäftigung im gleichen Unternehmen ermöglichen können. Fördervoraussetzungen sollen ein strukturwandelbedingter Qualifizierungsbedarf von mindestens 20 Prozent der Beschäftigten des Betrie-

bes und eine entsprechende Betriebsvereinbarung oder ein betriebsbezogener Tarifvertrag sein. Das Qualifizierungsgeld soll unabhängig von Betriebsgröße, Alter oder Qualifikation der Beschäftigten gezahlt und als Entgeltersatz in Höhe von 60 Prozent beziehungsweise 67 Prozent des Nettoentgelts, das durch die Weiterbildung entfällt, geleistet werden.

#### Einführung einer Ausbildungsgarantie

Um allen jungen Menschen, die nicht über einen Berufsabschluss verfügen, den Zugang zu einer vollqualifizierenden, möglichst betrieblichen Berufsausbildung zu eröffnen, soll eine Ausbildungsgarantie eingeführt werden. Dabei soll die primäre Verantwortung der Wirtschaft für die Ausbildung des Fachkräftenachwuchses unangetastet bleiben. Das bestehende Instrumentarium der Ausbildungsförderung soll im Bereich der Einstiegsqualifizierung gestärkt und das Instrumentarium um weitere Elemente ergänzt werden.

#### Verlängerung der Erstattungen bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit

Um ein Jahr vom 23. Juli 2023 auf den 23. Juli 2024 verlängert werden sollen die Erstattungen bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit (§ 106a SGB III).

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Änderung der Betriebsgrößen, um kleine und mittlere Unternehmen noch stärker beim Thema Weiterbildung zu unterstützen und fördern sowie bessere Übersichtlichkeit durch weniger Förderkombinationen,
- befristete Öffnung des Qualifizierungsgeldes für AFBG-förderfähige (AFBG: Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz) Maßnahmen, die auf einen Fortbildungsabschluss zur Berufsspezialistinnen und Berufsspezialisten vorbereiten,
- beim Mobilitätzuschuss können anstelle von einer nunmehr zwei Familienheimfahrten pro Monat im ersten Ausbildungsjahr gefördert werden,
- Herausnahme der Änderung in § 67 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
- Änderungen des Inkrafttretens, v. a. des Qualifizierungsgeldes und der Reform des § 82 SGB III, auf den 1. April 2024 und
- Regelung zur digitalen Gremienarbeit der Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger (ohne Bundesagentur für Arbeit).

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt in Mio. Euro

	2023	2024	2025	2026
Ausbildungsgarantie, darunter	0	31	107	190
Berufsorientierungspraktikum	0	2	2	2
Mobilitätzuschuss	0	4	6	6
Öffnung Einstiegsqualifizierung	0	1	1	1
Außerbetriebliche Berufsausbildung	0	18	90	173
Erhöhung Pauschale und weitere Betreuung nach Wechsel in betriebliche Berufsausbildung	0	6	8	8
<b>Insgesamt</b>	<b>0</b>	<b>31</b>	<b>107</b>	<b>190</b>

Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in Mio. Euro

	2023	2024	2025	2026
Förderung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten (§ 82 SGB III)	9	52	104	104
Qualifizierungsgeld (§§ 82a ff. SGB III)	3	155	180	180
Weiterbildung Kurzarbeit (§ 106a SGB III)	2	3	0	0
Ausbildungsgarantie, darunter	0	35	93	153
Berufsorientierungspraktikum	0	2	2	2
Mobilitätzuschuss	0	10	14	14
Öffnung Einstiegsqualifizierung	0	2	2	2
Außerbetriebliche Berufsausbildung	0	13	64	124
Erhöhung Pauschale und weitere Betreuung nach Wechsel in betriebliche Berufsausbildung	0	8	11	11
<b>Insgesamt</b>	<b>14</b>	<b>245</b>	<b>377</b>	<b>437</b>

Durch die Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales beschlossenen Änderungen ergeben sich Mehrausgaben für den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. In der Summe ergeben die Mehrausgaben für die Bundesagentur für Arbeit jährlich rund 214 Mio. Euro:

- Änderung der Betriebsgrößenklassen: bis zu 20 Mio. Euro pro Jahr,
- Öffnung des Qualifizierungsgeldes für AFBG-förderfähige Berufsspezialistinnen und Berufsspezialisten: Kosten von rund 180 Mio. Euro pro Jahr und
- Familienheimfahrten: bis zu 14 Mio. Euro pro Jahr.

Daneben ergeben sich zusätzliche Mehrausgaben für den Bundeshaushalt in Höhe von bis zu 6 Mio. Euro durch die Erweiterung des Mobilitätzuschusses.

Die Kosten für die Einführung von hybriden und digitalen Sitzungen der Sozialversicherungsträger für die öffentlichen Haushalte sind nicht bezifferbar. Den eventuell entstehenden Mehrausgaben stehen dauerhafte Einsparungen durch weniger Aufwand bei Präsenzsitzungen gegenüber.

## Erfüllungsaufwand

### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Gesamter zusätzlicher Erfüllungsaufwand pro Jahr etwa 28.443 Stunden und etwa 6.000 Euro jährlicher Sachaufwand.

### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Einmaliger Erfüllungsaufwand etwa 292.000 Euro; zusätzlicher Erfüllungsaufwand pro Jahr etwa 1,8 Mio. Euro, der im Rahmen der Bürokratiebremse nach dem „One in, one out“-Prinzip durch das Achte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze kompensiert wird.

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

**Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die BA entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 3 Mio. Euro pro Jahr und einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 1,7 Mio. Euro. Für den Bund entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 509.000 Euro pro Jahr und einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 63.000 Euro.

**Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 21. Juni 2023

**Der Haushaltsausschuss****Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

**Kathrin Michel**  
Berichterstatlerin

**Dr. Silke Launert**  
Berichterstatlerin

**Markus Kurth**  
Berichterstatler

**Claudia Raffelhüschen**  
Berichterstatlerin

**Ulrike Schielke-Ziesing**  
Berichterstatlerin

**Dr. Gesine Löttsch**  
Berichterstatlerin